



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2026

Beschlussempfehlung und Bericht

Ausschuss für Digitales, Innovation und Datenschutz

zu Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung (HKIVerwG)

Drucksache 21/2273

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 21/4205

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Digitales, Innovation und Datenschutz empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucksache 21/4205 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in zweiter Lesung abzulehnen.

(CDU, AfD, SPD, Freie Demokraten gegen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Digitales, Innovation und Datenschutz in der 42. Plenarsitzung am 24. Juni 2025 überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Digitales, Innovation und Datenschutz hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 6. November 2025 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Digitales, Innovation und Datenschutz hat sich in seiner 14. Sitzung am 23. April 2026 mit dem Gesetzentwurf befasst und ist zu der unter A genannten Beschlussempfehlung gelangt.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 21/4205, angenommen.

(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung CDU, AfD, SPD, Freie Demokraten)

Wiesbaden, 23. April 2026

Berichterstattung:
Nina Eisenhardt

Ausschussvorsitz:
Nina Eisenhardt

Anlage

Gesetz zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung (HKIVerwG)

Vom

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen ermöglichen den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung. Sie sollen sicherstellen, dass der Einsatz dieser Technologien bei der Verwaltungstätigkeit unter Wahrung grundrechtlich geschützter Positionen, sowie der Prinzipien des Vorrangs des menschlichen Handelns und der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, der Transparenz, der technischen Robustheit und Sicherheit, der Vielfalt, Nicht-Diskriminierung, Fairness sowie des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens erfolgt.

(2) Dieses Gesetz gilt für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung in Hessen soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Dieses Gesetz gilt nicht für die An- und Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz in der Wissenschaft und Forschung, soweit diese lediglich zu Wissenschafts- und Forschungszwecken verwendet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes meint

1. eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
2. ein System künstlicher Intelligenz ein maschinengestütztes System, welches für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Aufgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können,
3. ein Risiko die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens,
4. ein Hochrisiko-System ein solches, das unter die Regelungen in Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über Künstliche Intelligenz) fällt, jedenfalls aber ein System, welches erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Personen haben kann,
5. ein Profiling-System jedes System der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,
6. Training das Aus- und Weiterbilden von Systemen künstlicher Intelligenz mithilfe von Daten; wobei Trainingsdaten solche Daten sind, die zum Trainieren eines Systems künstlicher Intelligenz verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter angepasst werden.

§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält, ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch hessische Landesbehörden mithilfe von Systemen künstlicher Intelligenz das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union unmittelbar gilt.

(2) Zum Zweck der Entwicklung und des Trainings, Testens, Validierens und des Betriebs von künstlicher Intelligenz dürfen Daten von Trägern der öffentlichen Verwaltung verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein effektives Training der Systeme künstlicher Intelligenz nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht auf andere Weise erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken von Training verarbeitet oder ist nicht auszuschließen, dass personenbezogene Daten betroffen sein könnten, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die personenbezogenen Daten sind vor einer Verarbeitung zu Trainingszwecken zu anonymisieren, sofern der Zweck dadurch nicht verhindert wird.

(3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen mithilfe von Systemen künstlicher Intelligenz weiterverarbeitet werden, wenn zusätzlich ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) oder einer speziellen Rechtsgrundlage vorliegt. Bei der Datenverarbeitung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, sind entsprechende geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen. Wenn die für Schulungs-, Test- oder Validierungszwecke verwendeten Datensätze oder das KI-System dennoch besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, so sind diese Daten zu entfernen. Wenn dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an technischen oder wirtschaftlichen Mitteln oder erheblichen ökologischen Folgen möglich wäre oder solange der rechtmäßige Zweck der Verarbeitung erheblich erschwert würde, so sind unverzüglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um wirksam zu vermeiden, dass diese zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

(4) Werden personenbezogenen Daten mithilfe von Systemen und Modellen künstlicher Intelligenz verarbeitet, können die Rechte auf Berichtigung nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Löschung nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verlangt werden, soweit und solange dies technisch unmöglich ist oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für den Verantwortlichen oder erheblichen ökologischen Folgen möglich wäre oder solange der rechtmäßige Zweck der Verarbeitung erheblich erschwert würde. In diesem Fall hat der Verantwortliche alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der betroffenen Personen so weit wie möglich zu schützen. Zur Umsetzung der Maßnahmen nach Satz 2 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zwingend erforderlich ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden.

§ 4 Zulässigkeit

(1) Systeme künstlicher Intelligenz sollen dort eingesetzt werden, wo sie die Arbeit der öffentlichen Verwaltung besser, effizienter und effektiver machen.

(2) Die Behörden können Systeme künstlicher Intelligenz einsetzen, soweit nicht die folgenden Vorschriften deren Einsatz anderweitig regeln.

(3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der gemäß § 5 Abs. 2 oder § 6 erlassen wurde, muss die Information, dass für die Vorbereitung ein System künstlicher Intelligenz verwendet wurde, enthalten.

§ 5 Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz zur Vorbereitung von Verwaltungshandeln mit Außenwirkung

(1) Zur Vorbereitung von Verwaltungshandeln mit Außenwirkung dürfen Systeme künstlicher Intelligenz genutzt werden. Die Amtswalterin oder der Amtswalter ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Vorbereitung auf seine Plausibilität zu prüfen.

(2) Bei Erlass einer Verwaltungsentscheidung, welche durch ein Hochrisiko- oder Profiling-System vorbereitet wurde, sind in der Begründung die wesentlichen Gründe mitzuteilen, aufgrund derer die Behörde der Empfehlung des Systems gefolgt ist oder diese abgelehnt hat. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist. Abweichend von Satz 1 bedarf es keiner erweiterten Begründung, wenn kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von Personen besteht, da das System das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst.

(3) Bei sonstigem Verwaltungshandeln mit Außenwirkung, welches durch ein Hochrisiko- oder Profiling-System vorbereitet wurde, sind die wesentlichen Gründe zu dokumentieren, aufgrund derer die Behörde der Empfehlung des Systems gefolgt ist oder diese abgelehnt hat. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist. Abweichend von Satz 1 bedarf es keiner erweiterten Begründung, wenn kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von Personen besteht, da das System das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst.

§ 6

Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz beim Erlass von Verwaltungsakten

(1) Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen und Systeme künstlicher Intelligenz erlassen werden.

(2) Ein Verwaltungsakt, bei dem Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum besteht, darf nicht ausschließlich durch automatische Einrichtungen oder Systeme künstlicher Intelligenz erlassen werden, außer es besteht eine gefestigte Entscheidungspraxis, die das Ermessen bindet. Eine gefestigte Entscheidungspraxis besteht, wenn die Verwaltung durch gefestigte Verwaltungspraxis in gleichförmigen Fällen an eine bestimmte Entscheidung gebunden ist.

§ 7

Verbot der Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz

Wenn die gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a bis g der Verordnung (EU) 2024/1689 verbotenen Praktiken in Systemen künstlicher Intelligenz eingesetzt werden, so dürfen Informationen die aus diesem Einsatz unmittelbar oder mittelbar hervorgehen, nicht weiterverwendet oder verwertet werden. Sofern ein darauf basierender Verwaltungsakt erlassen wird, ist dieser nichtig.

§ 8

Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz (ZAKI) nimmt Aufgaben des Landes Hessen im Bereich der Marktüberwachung nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2024/1689 wahr. Sie wird eingerichtet und angesiedelt bei der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und hat ihren oder seinen Weisungen zu folgen.

(2) Die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz nimmt die Befugnisse und Aufgaben im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 wahr. Ihre Aufgaben umfassen

1. die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über künstliche Intelligenz, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie sonstiger im Bereich der Verwendung von künstlicher Intelligenz für die hessische Verwaltung relevante Gesetze und darauf basierende Verordnungen zu überwachen und durchzusetzen,
2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften und Rechte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären,
3. den Landtag, die im Landtag vertretenen Fraktionen, die Landesregierung, die Kommunen und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und exekutive Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf künstliche Intelligenz zu beraten sowie gegebenenfalls zu schulen und
4. mit anderen Marktüberwachungsbehörden, den notifizierenden Stellen sowie Beauftragten für künstliche Intelligenz in der Verwaltung im Land Hessen zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über künstliche Intelligenz, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1689, zu gewährleisten.

(3) Die Zentrale Anlaufstelle für künstliche Intelligenz überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und dokumentiert im Austausch mit den zuständigen Gremien auf europäischer Ebene nicht nur unerhebliche Probleme in Systemen künstlicher Intelligenz, die in grundrechtssensiblen Bereichen verwendet werden. Sie legt dem Landtag dazu spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jeweils alle vier Jahre einen Bericht vor.

(4) Der Zentralen Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur Sicherstellung eines angemessenen Maßes an Cybersicherheit ergreifen die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz zusammen mit den zuständigen Ministerien und Behörden, insbesondere dem Hessen CyberCompetenceCenter, geeignete Maßnahmen.

§ 9 Transparenzregister

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für künstliche Intelligenz richtet ein Transparenzregister über Systeme künstlicher Intelligenz, welche nach § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder § 6 dieses Gesetzes in hessischen Behörden genutzt werden, ein. Die Informationen gem. Abs. 2 sind innerhalb eines Monats nach Einsatz des Systems in der öffentlichen Verwaltung im Register einzutragen. Das Nutzen eines nicht eingetragenen Systems nach Ablauf der Frist ist unzulässig.

(2) Die folgenden Informationen über das eingesetzte System künstlicher Intelligenz müssen in das Transparenzregister eingetragen werden:

1. Anbieter des Systems und die es verwendenden Behörden,
2. Anwendungszweck des Systems und die geschätzte erwartete Effizienzsteigerung dadurch,
3. Angabe, ob es sich um ein Hochrisiko-System handelt,
4. Informationen zur Datenquelle des Systems,
5. das Land in dem die Anwendung gespeichert wird und
6. Angaben zum geschätzten Energieverbrauch, sowie zu den hierdurch verursachten Treibhausgasemissionen, die dem Betrieb des Systems in der eingesetzten Rechen- oder Cloud-Infrastruktur zuzurechnen sind.

(3) Eintragungen über Hochrisiko-Systeme müssen eine benutzerfreundliche Kurz-Erläuterung der automatisierten, endlichen Abfolge von eindeutig definierten Anweisungen (Algorithmus) umfassen.

(4) Jeder hat entsprechend Art. 71 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 Zugang zu diesen Informationen (Informationszugang).

§ 10 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit der Zentralen Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz verbindliche Mindeststandards für den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz durch Rechtsverordnung zu erlassen. Das Erweitern der Nutzung von Systemen künstlicher Intelligenz beim Erlass von Verwaltungsakten mit Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bedarf eines formellen Gesetzes.

§ 11 KI-Rüge

(1) Jede Adressatin und jeder Adressat einer auf Systemen künstlicher Intelligenz beruhenden Entscheidung im Sinne des § 5 Abs. 2 und § 6 dieses Gesetzes kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass diese durch eine natürliche Person überprüft und bestätigt oder geändert oder aufgehoben wird (KI-Rüge). Die KI-Rüge ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Stelle zu erheben, die die Entscheidung getroffen hat. Die Möglichkeit, andere förmliche Rechtsbehelfe zu erheben, bleibt hiervon unberührt. Die KI-Rüge ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für andere Rechtsbehelfe. Sobald ein anderer förmlicher Rechtsbehelf erhoben wurde, ist die KI-Rüge nicht mehr zulässig. Im Zweifel gehen andere Rechtsbehelfe der KI-Rüge vor.

(2) Wird eine zulässige KI-Rüge gegen einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben, gilt der Verwaltungsakt als nicht bekanntgegeben. Ein neuer Verwaltungsakt darf daraufhin ausschließlich durch eine natürliche Person erlassen werden. Dabei müssen auch vorbereitende Informationen, die Grundlage der abschließenden Entscheidung waren und mithilfe Fachanwendungen verarbeitet wurden, geprüft werden.

(3) Die anwendende Stelle ist verpflichtet, der Zentralen Anlaufstelle Probleme bei der Nutzung von Fachanwendungen, die durch eine KI-Rüge bekannt werden, halbjährlich mitzuteilen.

(4) Die KI-Rüge ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 12 Inkrafttreten, Schlussvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.